

11. JULI 2018

## STATUTEN

des „LISA-Unterstützungsverein (Unterstützungsverein der Linz International School Auhof)“

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „LISA-Unterstützungsverein (Unterstützungsverein der Linz International School Auhof)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung der „Linz International School Auhof (LISA)“, die ein Schulzweig des öffentlichen Europagymnasiums in Linz-Auhof ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bereitstellung, Verwaltung und Kontrolle der Verwendung der für den Betrieb der Linz International School Auhof (LISA) erforderlichen finanziellen Mittel, soweit diese nicht von den für das Schulwesen zuständigen Gebietskörperschaften (Bund, Land Oberösterreich, Stadt Linz) getragen werden,
2. die Förderung der Identifikation mit den pädagogischen und humanitären Zielen der LISA,
3. der Aufbau und die Betreuung eines LISA-Absolventenvereins.

# STATUTEN

des „LISA-Unterstützungsverein (Unterstützungsverein der Linz International School Auhof)“

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „LISA-Unterstützungsverein (Unterstützungsverein der Linz International School Auhof)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

## § 2

### Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung der „Linz International School Auhof (LISA)“, die ein Schulzweig des öffentlichen Europagymnasiums in Linz-Auhof ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bereitstellung, Verwaltung und Kontrolle der Verwendung der für den Betrieb der Linz International School Auhof (LISA) erforderlichen finanziellen Mittel, soweit diese nicht von den für das Schulwesen zuständigen Gebietskörperschaften (Bund, Land Oberösterreich, Stadt Linz) getragen werden,
2. die Förderung der Identifikation mit den pädagogischen und humanitären Zielen der LISA,
3. der Aufbau und die Betreuung eines LISA-Absolventenvereins.

Der Verein bezweckt keine Einflussnahme auf die pädagogischen und organisatorischen Belange der LISA, ist jedoch berechtigt, in seiner Funktion als Arbeitgeber Einfluss auf die Bestellung der vom Verein bezahlten Personen zu nehmen.

### **§ 3**

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere Versammlungen, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder sowie Vermächtnisse aufgebracht werden. Dies ist insbesondere Aufgabe des Obmanns / der Obfrau und seiner/ihrer StellvertreterInnen.

### **§ 4**

#### Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern kommt kein Stimmrecht zu.

### **§ 5**

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen Mitgliedsantrag. Vereinsmitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein, und zwar:

1. Erziehungsberechtigte bzw. Angehörige, die für eine/n ordentliche/n oder außerordentliche/n Schüler/in einer LISA-Klasse den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen.

2. Juristische Personen, deren dem Verein zur Verfügung gestellte Förderungsmittel mindestens der Höhe des für einen Erziehungsberechtigten nach Z. 1. festgesetzten Mitgliedsbeitrages entsprechen. Juristische Personen können nur außerordentliche Vereinsmitglieder werden, ihnen steht daher im Verein kein Stimmrecht zu.
3. Lehrer\*innen die mindestens eine Lisa-Klasse unterrichten sind automatisch außerordentliche Mitglieder.
4. 2 Lehrer\*innen die mindestens eine Lisa-Klasse unterrichten, die per Wahl aus dem Lehrerkollegium entsandt werden.
5. Direktor, LISA- und IB-KoordinatorIn.
6. AbsolventInnen, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten sind außerordentliche Mitglieder, ihnen steht daher im Verein kein Stimmrecht zu.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag zumindest eines Vorstandsmitgliedes durch die Generalversammlung.
8. Kuratorium: Personen, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung und Tätigkeit in überdurchschnittlicher Weise geeignet sind, sich mit den Vereinszielen zu identifizieren und die den Vereinszweck auch künftig öffentlich zu fördern beabsichtigen, können durch den Vorstand in ein Kuratorium berufen werden. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und kann durch den Vorstand um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Das Kuratorium tritt fallweise über Einberufung des Vorstandes zusammen und berät und unterstützt diesen in besonderen Angelegenheiten des Vereins. Den Kuratoriumsmitgliedern kommt kein Stimmrecht zu.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliedern des Kuratorium entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6**

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod bei physischen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
  - b) Austritt aus der LISA,
  - c) Nichtentrichtung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung, sowie
  - d) Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte der Vereinsmitglieder, insbesondere auch die Unterstützung durch den Verein. Zu Unrecht bezogene Leistungen ausgeschiedener Mitglieder können vom Verein rückgefordert werden.

- (2) Jedes Mitglied kann jeweils zum Ende eines Schulsemesters aus dem Verein austreten. Die schriftliche Abmeldung eines/r LISA-Schülers/in von der Schule gilt gleichzeitig auch als Austritt aus dem Verein zum Ende des jeweiligen Semesters. Es besteht Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Vereinsausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, wobei bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 7**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.  
Nur den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Den ordentlichen Mitgliedern des LISA-Lehrkörpers steht ausschließlich das aktive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins negativ beeinträchtigt werden könnten.  
Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen. Sie sind insbesondere auch zur pünktlichen Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung gemäß §§ 9 und 10)
- das Leitungsorgan (Vorstand gemäß §§ 11 bis 13)
- der erweiterte Vorstand (gemäß § 14 bis 15),
- die Rechnungsprüfer (§16),
- das Schiedsgericht (§17).

## **§ 9**

### Die Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung hat alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Vereinsgeschäftsjahres (Rechnungsjahr jeweils beginnend am 1. Oktober eines Jahres und endend am 30. September des darauffolgenden Jahres) stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen, stattzufinden.
- (3) Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einzuladen. Zudem hat eine Veröffentlichung der Einladung auf der LISA-Homepage zu erfolgen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Weitere Anträge (Tagesordnungspunkte) sind bis spätestens sieben Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich an den Obmann / die Obfrau zu übermitteln.
- (6) Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

- (7) Alle Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder, von denen jedes Mitglied eine Stimme hat.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung jedoch zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung als Organ der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obmanns sowie des Rechnungsabschlusses (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für jedes Rechnungsjahr)
- b) Bestellung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Themen
- h) Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- i) Delegation von Aufgaben an den Vorstand unterstützende Personen

## § 11

### Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Obmann / der Obfrau und seinen/ihren beiden StellvertreterInnen,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin (und seinen/ihren allfälligen StellvertreterInnen),
- dem Kassier / der Kassierin (und seinen/ihren allfälligen StellvertreterInnen)

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands dauert grundsätzlich drei Jahre; sie währt aber jedenfalls bis zur Neuwahl durch die nächste Generalversammlung.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Sollte ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen innehaben, so kommt ihm für jede Funktion eine Stimme zu.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann /die Obfrau, bei Verhinderung ein(e) StellvertreterIn. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.



- (7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9) oder bei Ausscheiden des angehörigen Schülers /der angehörigen Schülerin oder des betreffenden Lehrers / der Lehrerin aus der LISA spätestens mit der nächstfolgenden Generalversammlung.
- (8) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.
- (9) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu übermitteln. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12

### Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand als Leitungsorgan obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Agenden zu, die von Gesetzes wegen (Vereinsgesetz 2002, BGBl I 2002/66 idgF) oder aufgrund dieser Vereinsstatuten nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen sohin insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Vertretung des Vereins nach außen,
- d) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- e) Vorbereitung der Generalversammlungen

Beschlüsse im Umlaufweg sind im Vorstand zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied Einspruch erhebt und eine Diskussion verlangt. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn alle Mitglieder angeschrieben worden sind, mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten eine Rückmeldung gegeben haben und mehr als die Hälfte aller

Stimmberechtigten dem Antrag zugestimmt hat. Im Innenverhältnis werden diese dem zuständigen Vereinsorgan zur Kenntnis gebracht.

### **§ 13**

#### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt - gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der KassierIn, und in schulischen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der LISA-KoordinatorIn / Schulleitung des Europagymnasium Auhof - die Vertretung des Vereins nach außen.
- (2) Insbesondere sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, vor allem den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
- (3) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz bei der Generalversammlung sowie im Vorstand.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.
- (5) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle über die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins einschließlich Rechnungslegung verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns / der Obfrau bzw. des Schriftführers / der Schriftführerin bzw. des Kassiers / der Kassierin ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin, bei mehreren StellvertreterInnen jene(r) mit dem höchsten Lebensalter.

### **§ 14**

#### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Vorstand gemäß §11
  - dem Direktor / der Direktorin des Europagymnasium Auhof,
  - dem/der LISA-KoordinatorIn,
  - dem/der IB-KoordinatorIn,
  - zwei gewählten VertreterInnen des LISA-Lehrkörpers
  - sowie je einem / einer ElternvertreterIn jeder LISA-Klasse.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von Obmann / Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder und der Vorstand gemäß §11 eingeladen wurden. Jedes anwesende Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Sollte ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen innehaben, so kommt ihm nur eine Stimme zu.
- (4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt der Obmann /die Obfrau, bei Verhinderung ein(e) StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Die LISA-Koordinatorin / der Koordinator hat den Obmann / die Obfrau in pädagogischen und schulorganisatorischen Vertretungsbelangen zu unterstützen.
- (7) Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Mitglieds des erweiterten Vorstands durch Enthebung oder Rücktritt oder bei Ausscheiden des/der angehörigen Schülers/in oder des betreffenden Lehrers / der Lehrerin aus der LISA spätestens mit der nächstfolgenden Generalversammlung.

## **§ 15**

### Aufgabenkreis des erweiterten Vorstands

In den Wirkungsbereich des erweiterten Vorstands fallen im Zusammenwirken mit dem Vorstand gem. § 11 insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

- b) Vorschlagsrecht für Projekte, Beratung des Vorstandes sowie Umsetzung von Projekten
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Der erweiterte Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen. Diese ist von in den in §14 Abs.1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

## **§ 16**

### Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die (mindestens zwei) Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den/die fehlenden Rechnungsprüfer/in auszuwählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen haben primär dem Vorstand zu berichten und auf allfällige zu beseitigende Gebarungsmängel hinzuweisen. Weiters haben die Rechnungsprüfer/innen auch der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 auch für die Rechnungsprüfer/innen sinngemäß.

## **§ 17**

### Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht (vereinsinterne Streitschlichtung).
- (2) Dieses Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

Diese vier Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder das fünfte Mitglied des Schiedsgerichts, welches zugleich den Vorsitz des Schiedsgerichts innehat. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 18**

### Auflösung des Vereins

- (1) Eine (freiwillige) Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen.  
Diesfalls hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung sämtlicher Passiva verbleibende Vereinsaktivvermögen zu übertragen ist, wobei eine vereinszweckkonforme Mittelverwendung zu beachten ist. Das verbleibende Nettoaktivvermögen soll demgemäß an einen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.